

Kinder- und Jugendförderungsgesetz

Antrag der vorberatenden Kommission vom 20. September 2012

Art. 6 *Zusammenarbeit*

Alle Beteiligten in der Kinder- und Jugendförderung, insbesondere die Erziehungsberechtigten, der Kanton, die Gemeinden, ~~und~~ andere Trägerschaften ~~und Erziehungsberechtigte~~, arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten aktiv zusammen. Sie orientieren sich am Wohl der Kinder und Jugendlichen und berücksichtigen deren Meinung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.

Art. 14 Abs. 3 Bst. a

a. die Beratung von ~~Behörden~~, Kindern und Jugendlichen sowie privaten Trägerschaften in Fragen der Kinder- und Jugendförderung;